

letzterer besonders ermächtigt, oder nach der durch die Statuten der Gesellschaft bestimmten Reihenfolge dazu angewiesen oder autorisirt gewesen sein, als *magister navis* anzusehen ist. Mithin stellt sich die von B. in Bremen wider die Lootsengesellschaft erhobene Entschädigungsflage, insoweit sie auf das obenbemerkte Verhältniß gestützt ist, als rechtlich begründet dar. Es wurde erkannt, Kläger habe zur Begründung seiner Klage zu beweisen: es sei das Kuffschiff Marie Anne am 16. April 1843 von dem der Lootsengesellschaft gehörenden und von einem Mitgliede derselben geführten Lootsenkutter in Folge eines dem Lootsen oder der Mannschaft des Kutters beizumessenden Verschuldens angesegelt worden, und in Folge eines dadurch erhaltenen Leckes untergegangen, auch dadurch ein Schaden von 1191 Rthlr. Gold verursacht worden.

Erk. des D.=A.=G. zu Celle v. 13. Oct. 1845.

---

### Kündigung von Bürgschaften.

In Bezug auf Amts- (Verwaltungs-) Bürgschaften sagen die Motive einer oberstrichterlichen Entscheidung: daß nach der Natur des auf eine unbestimmte Reihe künftiger möglicher Verbindlichkeiten gerichteten Geschäfts, für welches die Bürgschaft übernommen worden, angenommen werden müsse, daß dieselbe jederzeit habe gekündigt werden können.

Erk. des D.=A.=G. zu Celle in S. der Messinghütte- und Kupferhammer-Administration zur Communion Ocker w. Hemme.

---